



MAN - Betriebsordnung für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter, Werk Nürnberg

Hinweis: Gedruckte Versionen und lokale Dateien unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Ersteller	Bernhard Demmig	Freigeber	Ingo Essel	Version	2.2
Abt.	PKA-N	Abt.	PK-N	Ersatz für	1.0
Gültigkeitsbeginn		Gültigkeitsüberprüfung (Review)		KSU-Klasse:	x.x
Datum	01.09.2021	Datum	01.09.2024		
Geltungsbereich	Abgestimmt mit				
Werk Nürnberg der MAN Truck & Bus SE	PKISU-N, Herr Sell / Herr Fuchs PKIS-N, Herr Wieczorek				



Inhalt

1	Zweck	4
2	Geltungsbereich.....	4
3	Begriffe und Definitionen	4
3.1	Abkürzungen.....	4
3.2	Begriffsdefinitionen	4
4	Betriebsordnung für Fremdfirmen.....	4
4.1	Koordinierung.....	4
4.2	Werkschutzmaßnahmen und Arbeitsschutzvorschriften.....	5
4.2.1	Betreten und Aufenthalt im Werksgelände MAN	5
4.2.2	Zutrittskontrolle	5
4.2.3	Geheimhaltungsverpflichtung	5
4.2.4	Arbeitsschutz	5
4.3	Bau- und Montagearbeiten	5
4.3.1	Meldepflicht.....	5
4.3.2	Absicherung von Baustellen	5
4.3.3	Dacharbeiten.....	6
4.3.4	Besondere Schutzvorkehrungen bei hochgelegenen Arbeitsplätzen	6
4.3.5	Besondere Schutzvorkehrungen bei Tiefbauarbeiten.....	6
4.3.6	Arbeiten an statischen Bauteilen	6
4.3.7	Heißarbeiten und Arbeiten in Ex-Schutz-Zonen	6
4.3.8	Arbeiten an Energieversorgungsanlagen.....	7
4.3.9	Arbeiten in engen Räumen	7
4.3.10	Arbeiten mit großflächigem Gefahrstoffeinsatz wie z. B. Bodenbeschichtungsarbeiten.....	7
4.3.11	Hoch-Volt-Komponenten und Fahrzeuge	8
4.3.12	Betriebsbelästigungen	8
4.4	Maschinen, Geräte, Einrichtungen.....	8
4.4.1	Eingebrachte Gegenstände	8
4.4.2	MAN-Gegenstände	8
4.4.3	Ordnung am Arbeitsplatz	8
4.4.4	Körperschutzmittel PSA.....	8
4.4.5	Leitern, Tritte und Kleingerüste.....	9
4.4.6	Transportmittel.....	9
4.4.7	Elektrische Einrichtungen	10
4.5	Umweltschutz.....	10
4.5.1	Umweltschutz-Gesetze	10
4.5.2	Einsatz von Gefahrstoffen.....	11

Hinweis: Gedruckte Versionen und lokale Dateien unterliegen nicht dem Änderungsdienst!



4.5.3	Entsorgung.....	11
4.5.4	Verhalten bei Störfällen.....	11
4.6	Besonders zu beachten	11
4.7	Werkverkehr.....	12
4.8	Folgen bei Verstößen gegen die MAN-Betriebsordnung	12
5	Mitgeltende/ Weiterführende Unterlagen	12
6	Änderungen	12

Anlagen

I.	Anlage 1 – Checkliste „Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen bei Heißarbeiten und Arbeiten in Explosionsschutzzonen“	13
II.	Anlage 2 – Sicherheitseinweisung für Mitarbeiter von Fremdfirmen	14
III.	Anlage 3 – Checkliste Fremdfirmen.....	15

Hinweis: Gedruckte Versionen und lokale Dateien unterliegen nicht dem Änderungsdienst!



1 Zweck

Die Anweisung beschreibt die gesetzlichen und die MAN spezifischen Vorschriften, die von Fremdfirmen auf dem Werksgelände der MAN Truck & Bus SE im Werk Nürnberg einzuhalten sind. Sie enthält konkrete Vorgaben zur Arbeitssicherheit, zum Umwelt- und Brandschutz, zur Gefahrenabwehr sowie zum Werksverkehr und regelt die Betreuung der Fremdfirmen und die Verantwortlichkeiten mit dem Ziel, personelle, materielle- und Umweltschäden zu vermeiden. Diese Anweisung konkretisiert die werkeübergreifende *Anweisung AN_MTB_10_101_11 Einsatz von Fremdfirmen* für den gesamten Standort Nürnberg der MAN Truck & Bus SE in der Vogelweiherstraße 33, 90441 Nürnberg.

Die MAN betreibt zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zum sparsamen Umgang mit Energie Managementsysteme und erwartet entsprechende Verhaltensweisen auch von ihren Auftragnehmern.

2 Geltungsbereich

Die Arbeitsanweisung gilt im Werk Nürnberg der MAN Truck & Bus SE.

3 Begriffe und Definitionen

3.1 Abkürzungen

UVV Unfallverhütungsvorschrift

3.2 Begriffsdefinitionen

keine

4 Betriebsordnung für Fremdfirmen

Fremdfirmen, die auf dem Gelände der MAN Truck & Bus SE im Werk Nürnberg tätig sind, müssen die Betriebsordnung für Fremdfirmen einhalten.

Diese ist Bestandteil der von MAN erteilten Aufträge. Der Auftragnehmer wird mit der Bestellung aufgefordert, die MAN-Betriebsordnung für Fremdfirmen zur Kenntnis zu nehmen, zu beachten und das mit der Zusendung der Auftragsbestätigung zu bestätigen.

4.1 Koordinierung

Der Fremdfirmenkoordinator ist der Ansprechpartner für die Vertreter der Fremdfirmen, betreut diese vor Ort und ist damit für die Einhaltung der in der Betriebsordnung definierten Sicherheitsmaßnahmen zuständig und in dieser Hinsicht weisungsbefugt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Vertreter der Fremdfirma muss deutschsprachig sein und auf der Baustelle anwesend bzw. kurzfristig ansprechbar sein. Er ist für die Weitergabe und Einhaltung der Betriebsordnung an bzw. durch seine Mitarbeiter und eventuelle Subunternehmer verantwortlich.

Jeder Fremdfirma wird ein Fremdfirmenkoordinator zugeordnet, der für folgendes verantwortlich ist:

- Durchführen einer Sicherheitseinweisung (gemäß Anlage 2), die von der Fremdfirma zu unterzeichnen ist
- Information über Arbeitsplatzgefahren und die MAN internen Betriebsvorschriften vor Arbeitsbeginn



- Beantragung und Beschaffung eines Berechtigungsausweises für den Zutritt zum Firmengelände
- Überprüfung, ob die Fremdfirma die Betriebsordnung für Fremdfirmen einhält. Hierzu kann die Anlage 3 verwendet werden
- Überprüfung, ob die durchgeführten Arbeiten erfolgreich ausgeführt wurden

4.2 Werkschutzmaßnahmen und Arbeitsschutzvorschriften

4.2.1 Betreten und Aufenthalt im Werksgelände MAN

Der Zutritt von Fremdfirmen-Mitarbeitern und deren Aufenthalt im Werksgelände richtet sich nach den jeweiligen MAN-Anweisungen und -Arbeitsanweisungen.

Den Anweisungen des MAN-Werkschutzes ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Die Fremdfirma hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die von ihr mit der Arbeitsausführung beauftragten Mitarbeiter bei Arbeitsbeginn unmittelbar und auf direktem Weg zur Arbeitsstelle begeben und nach Arbeitsschluss das Werksgelände verlassen, ohne andere Werksanlagen zu betreten.

4.2.2 Zutrittskontrolle

Das Werksgelände kann nur mit einem von MAN ausgestellten Berechtigungsausweis betreten und verlassen werden. Der Fremdfirmen-Mitarbeiter muss sich jederzeit ausweisen können.

Der Ausweis ist sichtbar zu tragen und nicht übertragbar. Der Verlust ist dem MAN-Werkschutz umgehend zu melden. Nach Beendigung der Tätigkeit ist der Ausweis an der MAN-Pforte zurückzugeben.

Zum Schutz von MAN-Eigentum können Kontrollen durchgeführt werden. Sämtliche Fahrzeuge unterliegen bei Ein- und Ausfahrt der Kontrolle mitgeführter Gegenstände.

4.2.3 Geheimhaltungsverpflichtung

Über alle Vorgänge der MAN und ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt sowohl für betriebsinterne Vorgänge als auch für technische Einrichtungen und Fertigungs-verfahren.

Das Mitführen von Dokumentationsgeräten ist an der Pforte genehmigen zu lassen.

Fotografieren und Filmen ist nur mit Zustimmung der MAN erlaubt.

4.2.4 Arbeitsschutz

Die einschlägigen Arbeitsschutz-Gesetze, Unfallverhütungsvorschriften und Verordnungen sind ebenso wie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln bei allen Arbeiten innerhalb des Werksgeländes zu beachten.

4.3 Bau- und Montagearbeiten

4.3.1 Meldepflicht

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Fremdfirmen-Mitarbeiter bei der anfordernden Abteilung zu melden. Von dieser Abteilung wird ihm der MAN-Koordinator genannt. Er erhält dort Informationen über Strom-, Wasser-, Gas- und sonstige Energie- und Versorgungsleitungen. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.



4.3.2 Absicherung von Baustellen

Alle Baustellen sind den Vorschriften gemäß abzusichern.

4.3.3 Dacharbeiten

Dächer ohne tragfähige Dachhaut - zum Beispiel Glasdächer, Welldächer, usw. - dürfen nur auf durchbruchsicheren Laufbohlen begangen werden.

Wenn die Gefahr besteht, dass bei Dacharbeiten Teile vom Dach oder von der Unterseite der Dachhaut herunterfallen können, sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, dies nachhaltig zu verhindern (Fangnetze, Abdeckungen, org. Maßnahmen)

4.3.4 Besondere Schutzvorkehrungen bei hochgelegenen Arbeitsplätzen

Gerüste, Leitern und Tritte müssen den Regeln der Technik und den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstung, Geländer, Fangnetze oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren (PSA gegen Absturz) zu sichern.

Gegen evtl. herabfallende Gegenstände sind Schutzvorkehrungen zu treffen (z.B. Fangnetze, Helmpflicht).

Kommen Hubarbeitsbühnen zum Einsatz, ist der Nutzer verpflichtet, persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz anzulegen, abhängig von der Gefährdungsbeurteilung (Peitscheneffekt) und / oder der Betriebsanleitung des Hubarbeitsbühnenherstellers

Dies betrifft alle Bühnenarten

Aufsteigen auf das Geländer oder Übersteigen von der Bühne auf Bauteile sind verboten

4.3.5 Besondere Schutzvorkehrungen bei Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten hat der Fremdfirmen-Mitarbeiter über den MAN-Koordinator eine aktuelle „Aufgrabgenehmigung“ bei der zuständigen Fachabteilung einzuholen. Diese enthält Informationen über die Lage von stromführenden Kabeln, Wasser-, Gas- und sonstigen Energie- und Versorgungsleitungen, sowie – soweit vorliegend – Angaben zum Untergrund, zur Bodenbeschaffenheit.

Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

4.3.6 Arbeiten an statischen Bauteilen

Arbeiten, insbesondere Schweißarbeiten, an tragenden Konstruktionsteilen bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Fachabteilung.

4.3.7 Heißarbeiten und Arbeiten in Ex-Schutz-Zonen

Bei Schweißarbeiten und Umgang mit offenem Feuer, z.B. Schneiden, Lötten, Flexen usw. sowie bei Arbeiten in Explosionschutz-zonen ist vor Beginn dieser Arbeiten die zuständige Fachabteilung zu verständigen und ein Genehmigungsschein für Heißarbeiten bei der Werksfeuerwehr einzuholen.

Die Checkliste „Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen bei Heißarbeiten“ ist zu beachten (Anlage 1). Mit der Arbeit darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsschein erteilt ist.

Der Genehmigungspflichtige muss im Erlaubnisschein festlegen, welche zugelassene, geeigneten und ausreichenden Löschausrüstungen vor Ort vorgehalten werden müssen. Es dürfen dabei nicht bereits vorhandene Löschausrüstungen mit einbezogen werden.



Mind. 2x 6kg Handlöscher geeigneter Brandklasse, bei Dacharbeiten mind. 3x 6kg müssen vom Auftragnehmer mitgebracht werden.

4.3.8 Arbeiten an Energieversorgungsanlagen

Arbeiten an solchen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Fachabteilung ausgeführt werden.

4.3.9 Arbeiten in engen Räumen

Das Einsteigen und Arbeiten in engen Räumen und Behältern (Kessel, Öfen, Kanäle, Schächte) darf nur nach Zustimmung des MAN-Koordinators erfolgen.

4.3.10 Arbeiten mit großflächigem Gefahrstoffeinsatz wie z. B. Bodenbeschichtungsarbeiten

Bei solchen Arbeiten sind die folgenden Punkte von den jeweiligen Parteien zu beachten und über den Fremdfirmenkoordinator einzusteuern:

Allgemein (Auftragsgeber):

- Verwendung von CMR freien Produkten
- Einforderung der Gefährdungsbeurteilung von der Fremdfirma
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsdienst sind während der technischen Bewertung mit folgenden Daten zu Informieren
 - Sicherheitsdatenblätter
 - Geplanter Zeitraum
 - Ort und Fläche der Maßnahme
 - Technische Daten der Halle (z.B. Luftwechselrate, Raumgröße etc.)
- Wenn möglich sind die Maßnahmen während der produktionsfreien Zeit auszuführen

Von der Fremdfirma über eine Gefährdungsbeurteilung (Auftragnehmer) :

- Das Anmischen der Komponenten sollte außerhalb der Halle zur Expositionsminimierung erfolgen
- Soweit es geht, Türen und Fenster im Beschichtungsbereich öffnen
- Die Fremdfirmen-Mitarbeiter sollten Chemikalienschutzhandschuhe und eine Dichtschließende-Schutzbrille benutzen
- Sicherstellung der Augenspülmöglichkeit sollte Gewährleistet sein
- Eventuell ist auch das Tragen eines Einweganzuges und die Benutzung einer Atemschutzmaske notwendig
- Der zu beschichtende Bereich ist durch z.B. Absperrband kenntlich zu machen.

Für unsere Mitarbeiter (einzusteuern über den Fremdfirmen-Koordinator MAN):

- Die betroffenen Mitarbeiter sind unbedingt über die Maßnahmen zu Informieren
- Jeglicher Hautkontakt ist zu vermeiden
- Bei unangenehmen Geruchsentwicklungen in der Halle muss gelüftet werden
- MAN-Mitarbeiter dürfen sich nicht unnötig in der Nähe der Gefahrstofftätigkeiten aufhalten

4.3.11 Hoch-Volt-Komponenten und Fahrzeuge

In manchen Gebäuden oder auf Freiflächen wie z.B. im Bereich der Forschung- und Entwicklung sowie dem Vorseriencenter können Elektrofahrzeuge und Hochvolt-Komponenten abgestellt sein. Diese erkennen Sie an folgender Kennzeichnung.



Bauartbedingt besteht eine erhöhte elektrische Gefährdung. Ein Kontakt mit orangen Leitungen ist unbedingt zu vermeiden.

Falls Sie in Bereichen mit Hochvoltssystemen der Fahrzeugtechnik arbeiten müssen, dürfen Sie diese Bereiche nur unter bestimmten Voraussetzungen betreten:

- Arbeiten dürfen nur in Begleitung bzw. nach Einweisung (ggf. bereichsspezifisch) durchgeführt werden
- Abhängig von den Tätigkeiten benötigen Ihre eingesetzten Mitarbeiter eine ergänzende Qualifikation. Diese ist mit den jeweiligen Bereichs- und Flächenverantwortlichen abzustimmen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ihren MAN-Fremdfirmenkoordinator bzw. an die Abteilung Arbeitssicherheit.

4.3.12 Betriebsbelästigungen

Belästigungen, z.B. durch Baulärm, Staub sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ist dies nicht möglich, muss von der Fremdfirma rechtzeitig der MAN-Koordinator unterrichtet werden.

4.4 Maschinen, Geräte, Einrichtungen

4.4.1 Eingebroughte Gegenstände

Eingebroughte Gegenstände, Werkzeuge und Materialien müssen den Arbeitsschutzvorschriften entsprechen und sind gegen Beschädigung, unbefugten Gebrauch und Diebstahl zu sichern. MAN übernimmt keine Haftung.

4.4.2 MAN-Gegenstände

Die Benutzung von MAN-Einrichtungen, Werkstoffen und Maschinen ist nur mit Genehmigung des MAN-Koordinators zulässig.

4.4.3 Ordnung am Arbeitsplatz

Arbeitsplätze, Werkzeuge und Geräte sind sauber zu halten und an den vom MAN-Koordinator zugewiesenen Stellen ordnungsgemäß zu lagern.

Leichtentzündliche Abfälle, wie z.B. Papier, Kunststoff-Folien und dgl. sind vor Arbeitsschluss aus den Betriebsräumen zu entfernen.



4.4.4 Körperschutzmittel PSA

Während der Arbeiten sind die vorgeschriebenen Körperschutzmittel, wie Schutzhelm, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe usw., zu benutzen, die von der Fremdfirma zu stellen sind.

4.4.5 Leitern, Tritte und Kleingerüste

Leitern, Tritte und Kleingerüste müssen eine gültige UVV-Prüfung aufweisen.

Beschädigte Leitern, Tritte und Kleingerüste dürfen im MAN Werk Nürnberg nicht benutzt werden!

Die Vorgaben der „Leiter Gebrauchsanweisung“ sind einzuhalten.

Eine Gefährdung für die Benutzer selbst als auch für dritte muss ausgeschlossen sein. Dafür ist es notwendig, dass im Arbeitsbereich z.B. Verkehrswege abgesperrt und/ oder Krananlagen stillgelegt werden.

Kleingerüste, Schiebe- und Bockleitern müssen den Herstellervorgaben entsprechend korrekt aufgebaut sein.

Ist aufgrund der Tätigkeit eine Sicherung durch PSA gegen Absturz erforderlich, so darf diese nicht an der Leiter befestigt werden.

Es dürfen nur Werkzeuge, Material u.ä. mit auf die Leiter genommen werden, deren Gewicht 10kg nicht überschreitet.

4.4.6 Transportmittel

Wenn die Tätigkeit es notwendig macht, Transport- und Fördermittel einzusetzen, so sind die technischen und Berufsgenossenschaftlichen Betriebsvorschriften einzuhalten.

Auf die Punkte a.) bis c.) sei jedoch – aufgrund des Unfallgeschehens – besonders hingewiesen.

Für die in den Punkten a.) bis c.) aufgeführten Transportmittel gilt für das Bedienpersonal:

- Besitz eines gültigen Fahrausweises – dieser muss auf Verlangen vor Ort vorzeigbar sein,
- Mindestalter 18 Jahre,
- Einweisung in das Transportmittel (bei Hallenkranen durch den zuständigen der MAN),
- Beauftragung,
- Körperliche/ geistige Fähigkeit das Transportmittel zu steuern.

a.) Nutzung von Flurförderzeugen

- Eine Gefährdung für dritte muss ausgeschlossen sein. Dafür kann es notwendig sein, dass im Arbeitsbereich z.B. Verkehrswege abgesperrt und/ oder Krananlagen stillgelegt werden.
- Fahrer-Rückhaltesysteme müssen stets genutzt werden.

b.) Nutzung von Kranen

- Eine Gefährdung für dritte muss ausgeschlossen sein. Dafür ist es notwendig, dass im Arbeitsbereich z.B. Verkehrswege abgesperrt werden.
- Lasten sollen nicht über Personen hinweg geführt werden. Bei kraftschlüssig angeschlagenen Lasten ist das Führen über Personen hinweg ausnahmslos verboten!
- Schrägzug von Lasten ist grundsätzlich verboten!
- Macht die Tätigkeit es notwendig, dass Personen angehoben werden müssen, so darf dies nur in einem UVV-geprüften und geeigneten Arbeitskorb mit hierfür ausdrücklich zugelassenem Kran erfolgen. Die Person(en) im Arbeitskorb muss (müssen) sich mittels PSA gegen Absturz sichern.



- Es muss außerdem mind. 2 Wochen vor der Tätigkeit eine Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft, sowie die Gewerbeaufsicht erfolgen. Der Arbeitsbereich unter dem Personenarbeitskorb ist für dritte wirksam abzusperren. Bei starkem Wind sind Einsätze von Personen in Kran-Arbeitskörben verboten.
 - Lasten müssen jederzeit sicher transportiert werden können. Sie dürfen nicht unkontrolliert abrutschen oder herunterfallen können. Lose Lasten dürfen ohne Ladungssicherung nicht transportiert werden.
 - Die benötigten Unterlagen zu vorhandenen Krananlagen finden sich in der MAN-Kranabteilung.
 - Der Kranführer darf sich nicht von der Kransteuerung entfernen, solange eine Last am Kranhaken hängt.
 - Müssen Lasten mit Unterstützung von Anschlägern aufgenommen oder abgesetzt werden, so muss eine klare und einwandfreie Verständigung zwischen Kranführer und Anschläger zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- c.) Nutzung von Hubarbeitsbühnen**
- Eine Gefährdung für dritte muss ausgeschlossen sein. Dafür ist es notwendig, dass im Arbeitsbereich z.B. Verkehrswege abgesperrt oder Krananlagen stillgelegt werden.
 - Unter dem Arbeitskorb dürfen sich keine Personen aufhalten.
 - Der Überstieg aus der Bühne auf andere (Gebäude-) Teile ist grundsätzlich nicht erlaubt
 - Die Tragfähigkeit der Bühne, die nicht überschritten werden darf, errechnet sich wie folgt:
 - $\text{Gewicht der Person(en) + Werkzeug + Material + oben in die Bühne aufzunehmendes demontiertes Material} = \text{Gesamtgewicht.}$
 - Der Untergrund muss eben und ausreichend tragfähig sein.
 - **In allen Hubarbeitsbühnen – egal welcher Bauart – besteht am Standort Nürnberg die Verpflichtung PSA gegen Absturz zu verwenden!**
 - Ein Besteigen des Geländers der Hubarbeitsbühne ist ausnahmslos verboten.

4.4.7 Elektrische Einrichtungen

Bei Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Vor Abschaltung des elektrischen Stroms muss über den MAN-Koordinator sichergestellt sein, dass die für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Maßnahmen veranlasst sind. Arbeiten an elektrischen Einrichtungen dürfen nur von speziell dafür ausgebildetem und von MAN eingewiesenem Fachpersonal ausgeführt werden. Fehlerstrom-Schutzschalter (FI-Schutzschalter) in Baustellenverteilern sind arbeitstäglich auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung zu überprüfen.

4.5 Umweltschutz

Im Werk Nürnberg bestehen Umweltmanagementsysteme nach EMAS und ISO 14001. Mit diesen bekennen wir uns zu unserer Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitern und der Umwelt und fordern dies auch durch verantwortungsvolles Verhalten von unseren Gästen (Besucher, Lieferanten, Dienstleister etc.) ein.



4.5.1 Umweltschutz-Gesetze

Mit Betreten des Werkes und jeglichen Handlungen sind die einschlägigen Umweltschutzgesetze, (z.B. WHG, AwSV, BImSchG, BImSchVen, TA Luft, TA Lärm, Abfallrecht etc.), Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und Verarbeitungsrichtlinien zu beachten und einzuhalten.

Darüber hinaus gelten die Anweisungen der Umweltmanagementsysteme nach EMAS und ISO 14001:2015.

4.5.2 Einsatz von Gefahrstoffen

Die zu verwendenden Betriebs- und Gefahrstoffe müssen dem Koordinator (i. d. R. der Auftraggeber) benannt werden, für sie müssen erforderlichenfalls Betriebsanweisungen vorliegen.

Die Sicherheitsdatenblätter der zu verwendenden Stoffe sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Grundsätzlich verboten ist der Einsatz von erbgutverändernden, krebserzeugenden, radioaktiven und giftigen Stoffen. Soweit bei zwingender technischer Notwendigkeit ein solcher Stoff trotzdem verwendet werden muss, so ist in jedem Einzelfall eine einmalig gültige Erlaubnis über die Arbeitssicherheit einzuholen.

Gefahrstoffe dürfen nur in für den Fortgang der Arbeit benötigten Mengen in dafür geeigneten Gefäßen vorgehalten werden. Die Verwendung von leichtentzündlichen Arbeitsstoffen (z. B. Fußbodenkleber) darf nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Fachabteilung oder deren Beauftragten erfolgen.

4.5.3 Entsorgung

Alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle, insbesondere Transportverpackungen, gefährliche und wassergefährdende Arbeitsstoffe müssen gemäß einschlägiger Gesetzgebung (z.B. Kreislaufwirtschaftsgesetz, Gewerbeabfallverordnung) **von der Fremdfirma** zurückgenommen und verwertet bzw. beseitigt werden.

4.5.4 Verhalten bei Störfällen

Bei Störfällen durch Gefahrstoffe oder Umwelt gefährdende Stoffe sind außer der Werkfeuerwehr entweder der MAN- Koordinator, die Sicherheitszentrale oder der Umweltschutz-Werkskoordinator zu benachrichtigen.

4.6 Besonders zu beachten

Jede Zuwiderhandlung zu den unten gelisteten Vorschriften gilt als schwerwiegender Verstoß gegen die Betriebsordnung und kann zum sofortigen Vertragsabbruch führen:

- Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge und Zugänge zu Sicherheitseinrichtungen und elektrischen Anlagen dürfen zu keinem Zeitpunkt verstellt werden.
- Verbots- und Gebots-Hinweise innerhalb des Werksgeländes sind zu beachten.
- Untersagt ist das Betreten von Räumen und Anlagen sowie das Betreiben von Maschinen und Geräten, sofern dies nicht zur Erfüllung des Auftrages notwendig und mit dem MAN-Koordinator abgestimmt ist.
- Verboten sind grundsätzlich
 - Handel und Glücksspiel jeder Art
 - Verbreitung von Druckschriften, Fragebogen usw.
 - Durchführung von Versammlungen



- Vervielfältigungen von MAN-eigenen Akten, Zeichnungen, Schriftstücken usw.
- Rauchen an nicht speziell als „Raucherplatz“ gekennzeichneten Stellen.
- jeglicher Alkoholgenuss – Am Standort Nürnberg herrscht ein absolutes Alkoholverbot für alle Personen auf dem Werksgelände. Dieses verbietet es, Alkoholische Getränke auf das Werksgelände einzubringen, dort zu lagern oder zu konsumieren. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns rechtliche Schritte vor.

4.7 Werksverkehr

Für das Fahren und Parken auf dem Werksgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Die Geschwindigkeitsbegrenzung von max. 20 km/h auf dem gesamten Gelände und von max. 5 km/h in den Hallen ist einzuhalten.

Beschädigungen an Fahrzeugen, Unfälle, sonstige Schadensfälle und Vorkommnisse sind umgehend dem MAN-Koordinator und dem Werkschutz anzuzeigen.

Gekennzeichnete Parkplätze sind zu benutzen.

4.8 Folgen bei Verstößen gegen die MAN-Betriebsordnung

Die Fremdfirma hat der MAN, deren Mitarbeitern und Dritten alle Schäden zu ersetzen, die infolge von Verstößen gegen diese Betriebsordnung durch die Fremdfirma oder deren Mitarbeiter entstehen.

Kosten für Maßnahmen, die aus der Umsetzung der Betriebsordnung entstehen, können der MAN nicht nachträglich oder zusätzlich belastet werden.

5 Mitgeltende/ Weiterführende Unterlagen

Arbeitsschutzgesetz , §8, Absatz 1

UVV DGUV-V1 Grundsätze der Prävention, §6, Abs.1

AN_MTB_10_101_11 Einsatz von Fremdfirmen

6 Änderungen

Änderungen zur Version 1.0

Layoutanpassung

Korrektur Firmenbezeichnung

Zweck an Managementsysteme angepasst (1)

Konkretisierung Fremdfirmen-Vertreter (4.1)

Anschlagepflicht Hubarbeitsbühnen konkretisiert (4.3.4)

Feuerlöscher-Pflicht hinzu (4.3.7)

Arbeiten mit großflächigem Gefahrstoffeinsatz wie z. B. Bodenbeschichtungsarbeiten hinzu (4.3.10)

Hoch-Volt-Komponenten und Fahrzeuge hinzu (4.3.11)

Konkretisierungen Umweltschutz(4.5)

Überarbeitung/Aktualisierung der Anlagen eins und zwei
neue Anlage drei



I. Anlage 1 – Checkliste „Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen bei Heiarbeiten und Arbeiten in Explosionsschutzzonen“

Checkliste „Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen bei Heiarbeiten und Arbeiten in Explosionsschutzzonen“			
Sind die Brandmeldeanlagen und automatischen Lscheinrichtungen in den erforderlichen Betriebszustand geschaltet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Ist die Sprinkleranlage in Betrieb, sind Feuerlscher und Lschschluche betriebsbereit?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sind die fr die Heiarbeiten erforderlichen Gerte in einwa...			
Sicherheitsvorkehrungen im Umkreis von 10 m:			
Sind brennbare Flssigkeiten, Staub, Flusen, lhaltige Rck...	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Ist der Arbeitsbereich ausreichend zu entlftet, so dass kein explosionsfhiges Gemisch vorhanden ist?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sind brennbare Fubden angefeuchtet, mit feuchtem Sand, feuerfesten Platten oder Blechen abgedeckt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sind, soweit mglich, brennbare Materialien entfernt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sind brennbare Stoffe, die nicht entfernt werden knnen, durch feuerfeste Planen oder Metallbleche geschtzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sind alle Mauer- und Bodenffnungen abgedeckt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sind feuerfeste Schutzplanen unterhalb des Arbeitsbereiches angebracht?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Der Arbeitsbereich ist nach Abschluss der Arbeiten gereinigt zu hinterlassen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a

Unvollstndiger Auszug
Das aktuelle Template ist im MTB
Dokumentenportal abrufbar

Hinweis: Gedruckte Versionen und lokale Dateien unterliegen nicht dem nderungsdienst!



II. Anlage 2 – Sicherheitseinweisung für Mitarbeiter von Fremdfirmen

Auftragnehmer:		Firmenanschrift:	
Verantwortlicher Vorgesetzter:			
Berufsgenossenschaft der Fremdfirma			Hinweis: Gedruckte Versionen und lokale Dateien unterliegen nicht dem Änderungsdienst!
Baustelle (Arbeitsplatz):			
Projekt:			
Weisungsbefugter Koordinator der MAN:			
Telefon:			

Unvollständiger Auszug
 Das aktuelle Template ist im MTB
 Dokumentenportal abrufbar

Der weisungsbefugte Koordinator der MAN informiert über den verantwortlichen Vorgesetzten die Mitarbeiter von Fremdfirmen über die MAN-Betriebsordnung, besonders über:

- Örtliche Verhältnisse (Fluchtwege, Feuerlöscher, Erste Hilfe)
- Anlagenbedingte Gefahren (Strom, Drücke, Gefahrstoffe)
- Zuständigkeiten (Elektriker, Schlosser, Feuerwehr, Arzt)
- Brandschutz, Schweißerlaubnis/Arbeiten in EX-Zonen
- Schutz der MAN-Mitarbeiter durch Bautätigkeiten
- Nutzung Transport- und Hebeeinrichtungen (Kräne, Stapler)
- Arbeiten in der Höhe (Absturzsicherung)
- Umgang mit Gefahrstoffen
- Entsorgung von Abfällen
- Zuständige Vorgesetzte MAN (Segment- und Modulleiter)
- Besonderheiten bei Schichtwechsel
- Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit
- Innerbetrieblicher Transport (Straßen, Fahren in Hallen)
- Zutrittsverbot für andere Betriebsteile
- Berufsgenossenschaft der Fremdfirma
- Einhaltung der einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften
- Ordnung, Sicherheit, Disziplin auf der Baustelle
- Verhalten im Unglücks- oder Schadensfall
- Verhalten zu Covid 19 entsprechend dem aktuellen Stand auf der Intranet-Corona-Info-Seite Nürnberg

Durch die Funktion des Koordinators ist der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für Arbeitssicherheit auf der Einsatzstelle entbunden.



III. Anlage 3 – Checkliste Fremdfirmen

Das aktuelle Template ist im MTB
Dokumentenportal abrufbar

Hinweis: Gedruckte Versionen und lokale Dateien unterliegen nicht dem Änderungsdienst!



Checkliste „Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen bei Heißarbeiten und Arbeiten in Explosionsschutzonen“

Sind die Brandmeldeanlagen und automatischen Löscheinrichtungen in den erforderlichen Betriebszustand geschaltet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Ist die Sprinkleranlage in Betrieb, sind Feuerlöscher und Löschschläuche betriebsbereit?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sind die für die Heißarbeiten erforderlichen Geräte in einwandfreiem Zustand?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sicherheitsvorkehrungen im Umkreis von 10 m:			
Sind brennbare Flüssigkeiten, Staub, Flusen, ölhaltige Rückstände etc. entfernt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Ist der Arbeitsbereich ausreichend zu entlüftet, so dass kein explosionsfähiges Gemisch vorhanden ist?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sind brennbare Fußböden angefeuchtet, mit feuchtem Sand, feuerfesten Platten oder Blechen abgedeckt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sind, soweit möglich, brennbare Materialien entfernt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sind brennbare Stoffe, die nicht entfernt werden können, durch feuerfeste Planen oder Metallbleche geschützt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sind alle Mauer- und Bodenöffnungen abgedeckt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sind feuerfeste Schutzplanen unterhalb des Arbeitsbereiches angebracht?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Der Arbeitsbereich ist nach Abschluss der Arbeiten gereinigt zu hinterlassen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Arbeiten an Wänden und Decken:			
Ist der MAN-Koordinator vor Beginn der Arbeiten verständigt, wenn die Gebäudekonstruktion, Verkleidung, Wärmedämmung etc. aus brennbaren Materialien bestehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Ist brennbares Material von der Rückseite der angrenzenden Wand entfernt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Arbeit an geschlossenen Behältern:			
Sind geschlossene Behälter von allen brennbaren Stoffen gereinigt bzw. brennbare Flüssigkeiten / Dämpfe abgelassen und die Behälter ausreichend entlüftet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Eine Brandwache wird für die gesamte Dauer der Arbeiten und für weitere 60 Minuten nach deren Abschluss von der MAN-Werksfeuerwehr bereitgestellt (einschließlich der Pausen).	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Die Brandwache ist mit geeigneten Feuerlöschern oder betriebsbereiten Löschschläuchen ausgerüstet.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Die Brandwache ist mit der Handhabung dieser Ausrüstung und der Alarmauslösung vertraut.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Eine Brandwache ist unter Umständen auch in angrenzenden Bereichen und Stockwerken erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Der betroffene Bereich wird über einen Zeitraum von 4 Stunden nach Abschluss der Arbeiten überwacht.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a

Hinweis: Gedruckte Versionen und lokale Dateien unterliegen nicht dem Änderungsdienst!